Unterschiede bei der Ausübung des Amtes des kommunalen Behindertenbeauftragten im Haupt – bzw. Ehrenamt

	relevante Aspekte	Hauptamt	Ehrenamt
1.	Hohe Komplexität der Themen /vielfältige Querschnittsaufgabe sowie hoher	Es stehen mehr Zeitressourcen zur Verfügung. Durch die räumliche Anbindung (eigenes Büro) des/der KBB im Landratsamt wird der Aufwand im Zusammenhang mit notwenigen Abstimmungsgesprächen etc. reduziert.	Hoher Arbeitsaufwand sowie Arbeitsbelastung, die über das Maß eines Ehrenamtes hinausgeht.
	Abstimmungsbedarf (mit Kommunen, Kreisverwaltung, Abstimmungsgespräche KBB untereinander)	Für die Aufgabenerfüllung werden umfangreiche Fähigkeiten und sowie Wissen um die Abläufe von Verwaltungen und Institutionen benötigt.	Eingeschränkter Personenkreis, der das hohe Maß an Wissen und Fähigkeiten ehrenamtlich einsetzt.
2.	Erfahrungswerte / Vergleich mit anderen Landkreisen	Die überwiegende Anzahl der Landkreise in Baden- Württemberg hat eine hauptamtliche KBB-Stelle eingerichtet.	Die KBBs im Landkreis Ravensburg sprechen sich klar für eine Fortführung im Hauptamt aus.
3.	Außenwirkung	Höhere Akzeptanz einer hauptamtlichen Person. Präsenz vor Ort indirekt durch die (so vorhanden) kommunalen Behindertenbeiräte der Städte und Gemeinden. Diese sind im Behindertenbeirat, als Arbeitsgremium des Kreisbehindertenbeauftragten, zusammengefasst (Vorsitzender) Die Größe des Landkreises spricht für eine fest verankerte, eigenständige und professionelle Vertretung der Belage von Menschen mit Behinderungen	Die Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen ist eine Gestaltungsaufgabe
4.	Entlastung der Sozialverwaltung	Organisatorische Vor- und Nachbereitungen von Sitzungen, finanzielle Abwicklungen, Förderverfahren etc. werden durch KBB selbst übernommen.	
5.	vertragliche Bindungen	Das Landratsamt Ravensburg begibt sich in eine Anstellungsträgerschaft mit sämtlichen Vor- und Nachteilen eines Arbeitsverhältnisses.	Es werden keine engeren vertraglichen Bindungen zw. dem KBB und dem Landratsamt Ravensburg aufgebaut. Der/die KBB kann sein Amt neutral, unabhängig und selbständig ausüben.
6.	Finanzierung / Landesförderung	Landesförderung in Höhe von 6.000 €/ Monat. Es ist insg. eine Vollzeitstelle zu schaffen. Eine hälftige Teilung der Stelle ist möglich.	Landesförderung in Höhe von 3.000 €/Monat. Die finanziellen Mittel von monatlich 3.000 Euro können freier verplant werden.

		Die Landesförderung dürfte für die Vergütung ausreichen. Allerdings wird der Großteil der Förderung für Lohn- und Lohnnebenkosten gebunden; es ist nicht gewährleistet, dass keine zusätzlichen Kosten für eine Büroeinrichtung etc. anfallen werden.	Neben der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Person/en sind Ausgaben für die Einrichtung eines Büros, für sonstige Kosten, Anschaffungen oder Leistungen, zu decken.
		Nach der "Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)" erstattet das Land ab 2016 ohne zeitliche Befristung die Kosten für Haupt oder Ehrenamtliche KBB's.	Nach der "Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)" erstattet das Land ab 2016 ohne zeitliche Befristung die Kosten für Haupt oder Ehrenamtliche KBB's.
7.	Abgrenzung zur Verwaltung / Gebot der Neutralität und Unabhängigkeit	Achtsamkeit bzgl. der Abgrenzung zur Verwaltung ist von Nöten. Neutralität muss gewahrt werden.	Unabhängigkeit und Neutralität sind einfacher zu wahren.
8.	Ombudsfrau/ -mann	In seiner Eigenschaft als Ombudsfrau/ -mann hat er/sie die Aufgabe, als unabhängige Vertrauensperson, den behinderten Menschen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und ihm/ihr gegenüber vorgebrachten Beschwerden gegenüber der Verwaltung nachzugehen.	Als Ombudsfrau/ -mann hat er/sie die Aufgabe, als unabhängige Vertrauensperson, den behinderten Menschen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und ihm/ihr gegenüber vorgebrachten Beschwerden ggü. der Verwaltung nachzugehen.
9.	Aufbau funktionierendes Netzwerk, regelmäßige Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch bieten, beratender Ansprechpartner	Netzwerkressourcen des Landratsamtes können effektiver genutzt werden und gewährleisten eine gewisse Regelmäßigkeit und Nachhaltigkeit. Strukturen können regelhaft eingerichtet werden und sind unabhängig von der Stellenbesetzung im Landratsamt verankert.	Netzwerkressourcen des Landratsamtes können genutzt werden.

10. übergeordnete Aspekte	Bei der Umsetzung der Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz sind Kenntnisse über die bestehenden administrativen, politischen und sozialen Strukturen auf Gemeinde- und Landkreisebene von Vorteil. Der Erwerb dieser Kenntnisse wird durch eine Verortung bei der Landkreisverwaltung und dem regelmäßigen Austausch mit Kollegen auch in Teamsitzungen erleichtert.	
	Die Bestellung im Hauptamt ermöglicht ein verlässliches Grundberatungsangebot für alle Kommunen im Landkreis.	
	Die Bestellung im Hauptamt ermöglicht eine gute und nachhaltige Zusammenarbeit mit den Sozialverbänden, ehrenamtlich Engagierten wie auch der Verwaltung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Nebeneinander von Haupt- und Ehrenamt wird eine gute Chance im Hauptamt gesehen dem wichtigen Amt zum Wohle der Betroffenen Geltung zu verschaffen.	

Anmerkung: Ausschlaggebend für den Beschluss des Kreistages im Jahr 2015, einen ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten außerhalb der Verwaltung zu bestellen, waren letztlich finanzielle Gründe, aber auch Aspekte der Neutralität.